



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH SFR - 2/19

MA 5, Prüfung des Ausweises von Drucksorten als  
Kassenbestand im Geldinventar aufgrund der  
Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014  
Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe  
der Magistratsabteilung 5

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Dezember 2017 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der Magistratsabteilung 5 im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 zum ursprünglichen Bericht (s. Tätigkeitsbericht 2016, MA 5, Prüfung des Ausweises von Drucksorten als Kassenbestand im Geldinventar aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014; StRH SFR - 5-5/15), abgegeben wurde.*

*Dabei war festzustellen, dass zwei der insgesamt drei abgegebenen Empfehlungen entsprechend der Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle vollumfänglich umgesetzt wurden. Bei der nicht vollständig umgesetzten Empfehlung entsprach der Stand der Maßnahmenbekanntgabe insofern nicht dem Prüfungsergebnis, als schwebende Geldbewegungen aus dem Verkauf von Wertzeichen bzw. Parkscheinen weiterhin als Kassenbestand erfasst wurden. Der Stadtrechnungshof Wien sprach die Empfehlung aus, diese künftig vom Kassenbestand als Teil der liquiden Mittel gemäß Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 buchhalterisch abzugrenzen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 5 zur Prüfung des Ausweises von Drucksorten als Kassenbestand im Geldinventar aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	4
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis .....	4
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis.....	5
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	5
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	6
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	7
4. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
lt.....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
VRV .....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilungen 5 wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	3	100,0
Umgesetzt	3	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Die von der geprüften Stelle im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 7. Dezember 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Dezember 2017, Ausschusszahl 147/16 zur Kenntnis genommen.

### 2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	3	100,0
Umgesetzt	2	66,7
In Umsetzung	1	33,3
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Von den insgesamt drei Empfehlungen waren zwei umgesetzt. Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte in einem Fall mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht überein.

### **3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis**

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

#### **3.1 Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 6, die Abrechnung und Unterfertigung aller die Kassenbestände zum Ablauf des Finanzjahres nachweisenden Belege mit 31. Dezember des Jahres sicherzustellen.

##### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien wird die Magistratsabteilung 6 sicherstellen, dass bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Kassen die Übereinstimmung des jeweiligen Kassenjournals mit dem jeweiligen Kassenstand per 31.12. jeden Jahres überprüft und dokumentiert wird.

##### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

##### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die Einschau in die Tagesschlussformulare der Kassen der Magistratsabteilung 6 zum 31. Dezember 2018 bestätigte den von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstand der Empfehlung.*

### 3.2 Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Kassenbestände hinsichtlich ihrer Zahlungsfunktion unter den Kategorien "Bargeld" und in Geld bewerteten "Drucksorten" zum vorgegebenen Stichtag der Erfassung getrennt auszuweisen und von unbaren Kontenbeständen korrekt abzugrenzen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 6 hat die Kassenbestände um enthaltene Bankguthaben bereinigt.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Wie von der geprüften Stelle bekanntgegeben, wurde das im ursprünglichen Bericht des Stadtrechnungshofes Wien genannte Bankguthaben ab dem Rechnungsabschluss 2015 nicht mehr unter der Geldinventarposition Kassenbestände ausgewiesen. Die Empfehlung war insoweit als umgesetzt zu betrachten. Bezüglich des getrennten Ausweises von "Bargeld" und in Geld bewerteten "Drucksorten" wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Empfehlung Nr. 3 verwiesen.*

*Die Empfehlung Nr. 2 bezog sich auch auf die Einbeziehung von Bankomat- und Kreditkartenumsätzen aus Parkscheinverkäufen im Kassenbestand, obwohl diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien Forderungen an das jeweilige abrechnende Bankinstitut darstellten. Die nunmehrige Einschau in die Tagesschlüsse der Kassen der Magistratsabteilung 6 zum 31. Dezember 2018 ergab, dass die zuvor beschriebene Praxis beibehalten wurde. Demgemäß wurden diese schwebenden Geldbewegungen weiterhin im Geldinventar in der Position Kassenbestände ausgewiesen. Das Ergebnis der Prüfung entsprach daher nicht vollständig dem bekannt gegebenen Umsetzungsstand, weshalb der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung zur buchhalterischen Abgrenzung der schwebenden Geldbewegungen erneuerte.*

### 3.3 Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, der Geldinventar-Position 1.61 Bargeld jene Geldmittel des Magistrats der Stadt Wien vollständig zuzuordnen, die tatsächlich bar am 31. Dezember des Jahres vorliegen. Die in der Position 1.61 Bargeld ausgewiesenen Kassenbestände sind um die in Geldwert dargestellten Bestände der Parkscheine sowie um das ebenfalls darin enthaltene Bankguthaben zu bereinigen und auf entsprechenden Positionen darzustellen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gemäß Vorgabe der Magistratsabteilung 5 (Erläuterungen zum Geldinventar, Stand 29. April 2015) wurde zum Rechnungsabschluss 2014 die gemäß Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien vorgegebene Position "Kassenbestände" nicht weiter untergliedert.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die in der Stellungnahme der geprüften Stelle erwähnten Erläuterungen zum Geldinventar sahen in der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien anzuwendenden Fassung noch eine Untergliederung der Position 1.6 Kassenbestände in die Unterpositionen 1.61 Bargeld und 1.62 Schecks vor. Mit der Aktualisierung der Erläuterungen vom 29. April 2015 wurde die Untergliederung aufgegeben, da diese in Anbetracht der vergleichsweise geringen Betragsgröße des Kassenbestandes im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Geldinventars die Aussagekraft insgesamt nicht erhöhte und deswegen nicht weiter sinnvoll erschien. Die vorgenommene Änderung der Darstellungsweise beseitigte den vom Stadtrechnungshof Wien thematisierten missverständlichen Ausweis von Wertzeichen (Parkscheine) unter der damaligen Positionsbezeichnung "Bargeld". Hinsichtlich der empfohlenen Bereinigung um Bankguthaben wird auf die vorhergehenden Ausführungen zur Empfehlung Nr. 2 verwiesen, sodass die Maßnahme als umgesetzt betrachtet werden konnte.*

#### 4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären schwebende Geldbewegungen aus dem Verkauf von Wertzeichen bzw. Parkscheinen per 31. Dezember buchhalterisch vom Kassenbestand als Teil der liquiden Mittel gemäß VRV 2015 abzugrenzen.

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Gemäß Kassen- und Verlagsvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien werden Kassen mit Bargeld dotiert. Sofern in Kassen Wertzeichen erforderlich sind, werden diese gekauft, also Bargeld durch Wertzeichen ersetzt. Werden diese Wertzeichen weiterverkauft, so erhöht sich bei Barzahlung wieder der Bargeldbestand, bei Zahlung mittels Bankomat- bzw. Kreditkarte der dokumentierte Stand an unbar verkauften Wertzeichen. In der Kassa kann dieser Stand an unbar verkauften Wertzeichen bei Bedarf wieder durch Bargeld und Bargeld wiederum durch Wertzeichen ersetzt werden. Die gemäß VRV 1997 zu verwendende Kontierung ist Post 200 - Kassenbestände.

Mit Umsetzung der VRV 2015 ändert sich für Wertzeichen die Kontierung. Weiters werden in der Anlage 1c - Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschluss unter Position B.III.1. "Kassa, Bankguthaben, Schecks" Code 1151 die Gruppen 200 - Kassenbestände (wobei hier im Gegensatz zur VRV 1997 nur noch in- und ausländisches Bargeld zu verbuchen ist), 210 - Konten bei Kreditinstituten und 220 - Empfangene Schecks und geldgleiche Wertgegenstände (gemäß Kontierungsleitfaden 2018 fallen darunter auch Wertzeichen wie erworbene Parkscheine) ausgewiesen.

Unabhängig von der Kassengebarung entsteht durch die unbare Bezahlung von Wertzeichen eine offene Forderung gegenüber einem Kreditinstitut (Post 279 - Sonstige Vorschüsse). Sobald die

Zahlung auf einem Konto der Stadt Wien einlangt, wird diese erfasst (Post 210 - Guthaben bei Kreditinstituten) und gegen die offene Forderung gebucht.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019